

DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 14

Samstag, den 19. Dezember 2015

Nummer 25/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau Seite 2
- Einladung zur 14. ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau am 29.12.2015 Seite 3
- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 Seite 3
- Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Drebkau Seite 4
- 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ Seite 5
- 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010 Seite 6
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stiftung Kausche vom 19.08.2008 Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung des Ankündigungsbeschlusses zur Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)“ vom 24.09.2013 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung des Ankündigungsbeschlusses zur Änderung der „Satzung über Erhebung von Gebühren für den Winter-Dienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)“ vom 24.09.2013 Seite 7

- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2016/2017 Seite 12
- Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Siewisch-Koschendorf-Illmersdorf Seite 12

Bekanntmachungen anderer Behörden

- Einladung zur Forstbetriebsgemeinschaft Kackrow-Casel Seite 13
- Zeit für Veränderung -
Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen Seite 13

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Einschränkungen der Winterdienstleistungen Seite 14
- Änderung der Bankverbindung der Stadt Drebkau ab 01.01.2016 Seite 15
- Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen Seite 15

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Genehmigung Bbauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ Drebkau/OT Domsdorf/OL Steinitz Seite 16
- Bekanntmachung der Genehmigung Bbauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ Drebkau/OT Domsdorf/OL Steinitz Seite 16

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- **Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (0 35 35) 489 - 0,

Geschäftsführer: ppa. Andreas Barschtipan

www.wittich.de/agb/herzberg

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Sitzung am:

01.12.2015/Ausschließlich nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 32/2015**Beschluss:**

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

- angenommen -

08.12.2015/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 33/2015**Beschluss:**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 34/2015**Beschluss:**

Die Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)“ vom 24.09.2013, rückwirkend zum 01.01.2016, wird hiermit angekündigt und soll öffentlich bekannt gemacht werden.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 35/2015**Beschluss:**

Die Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)“ vom 24.09.2013, rückwirkend zum 01.01.2016, wird hiermit angekündigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 36/2015**Beschluss:**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung und Erhebung von Elternbeiträgen in den kommunalen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen der Stadt Drebkau vom 28.11.2006 wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 37/2015**Beschluss:**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau vom 10.06.2007 wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 38/2015**Beschluss:**

Der 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010 wird zugestimmt.

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 39/2015**Beschluss:**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau, deren Ausschüsse, den Ältestenrat, die Fraktionen und die Ortsbeiräte (Entschädigungssatzung) wird beschlossen.

- abgelehnt -

Beschluss-Nr. 40/2015**Beschluss:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stiftung Kausche vom 19.08.2008 wird beschlossen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 41/2015**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau beschließt die Entnahme von 150.000 EUR, abweichend vom Beschluss II/49/2014 aus dem Kapitalkonto V der LWG Wasser- und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG wie folgt zu verwenden, sofern Mittel aus dem Förderprogramm Kleine Städte (KLS) zur Verfügung stehen:

1. Finanzierung der Eigenanteile beim Bauvorhaben „Um- und Ausbau Hortgebäude General-von-Schiebell-Straße 11“ in Höhe von insgesamt 63.000 EUR
2. Finanzierung der Innenausstattung des Ausbau Hortgebäude General-von-Schiebell-Straße 11 in Höhe von 20.000 EUR
3. Finanzierung der Eigenanteile der Zuwendung in Höhe von 667.100 EUR aus der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Förderung finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInv-FGRL) vom 07.10.2015 in Höhe von 67.000 EUR

Stehen keine Mittel aus dem Förderprogramm KLS zur Verfügung, so ist der Beschluss II/49/2014 umzusetzen.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 42/2015**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau beschließt, die von der Vattenfall GmbH mit Schreiben vom 13.08.2015 angekündigte Rückerstattung bisher gezahlter Steuervorauszahlungen für das Jahr 2014 in Höhe von 619.448 EUR, im Jahr 2015 als Vorauszahlung zu leisten.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 43/2015**Beschluss:**

Der Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung des Feuerwehrvereins Stadt Drebkau e.V. für den Erwerb eines Gruppenzeltes sowie zur Förderung der Ausbildung der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Drebkau in Höhe von 11.000,00 EUR wird zugestimmt.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 44/2015**Beschluss:**

Der Bieter Nr.2 erhält den Zuschlag.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 45/2015**Beschluss:**

Der Bieter Nr.2 erhält den Zuschlag.

- angenommen -

Beschluss-Nr. 46/2015**Beschluss:**

Für die Inanspruchnahme von 4 Stellen aus dem Arbeitsförderungsprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 7.200,00 EUR für die Deckung des Eigenanteils bereitgestellt.

Der Eigenanteil umfasst die Bereitstellung einer monatlichen Kostenumlage an den freien Träger der Maßnahme, dem Naturschutzverein Kolkwitz e. V.

Der Bereitstellungszeitraum erstreckt sich beginnend ab 01.01.2016 über 36 Monate.

- angenommen -

Nichtöffentliche Sitzung:

Keine Beschlüsse.

gez. Horke

Bürgermeister

gez. Köhne

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Drebkau

Die 14. ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau findet

am 29.12.2015
um 17.00 Uhr
im Bürgerhaus Kausche - Saal,
An den Steinen 7,
03116 Drebkau - OT Kausche
statt.

Tagesordnung

- ausschließlich nichtöffentliche Sitzung -

TOP - Nichtöffentliche Sitzung -

- | TOP | - | Nichtöffentliche Sitzung - | Vorlage-Nr. |
|-----|--|----------------------------|-------------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit | | |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung | | |
| 03 | Anfragen der Stadtverordneten / Ortsvorsteher | | |
| 04 | Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen | | |
| 05 | Verschiedenes | | |

gez. Paul Köhne

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Drebkau

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014

Gemäß der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I S. 286) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Drebkau vom 19.08.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3

Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache

In der Überschrift wird die Bezeichnung „sorbischen (wendischen)“ folgendermaßen **ersetzt: sorbischen/wendischen.**

2. § 16

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 19.08.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, d. 09.12.2015


Dietmar Horke
Bürgermeister



Im Drebkauer Amtsblatt Nr. 22/2015 vom 07. November 2015 wurde die **Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Drebkau** veröffentlicht. Die Bekanntmachung war im § 3 Punkt 4 fehlerhaft und wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Horke
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Drebkau

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 13.10.2015 folgende Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 29/2015):

§ 1 - Allgemeines

(1) Die von der Stadt Drebkau unterhaltenen Bibliotheken werden als öffentliche Einrichtung geführt.

(2) Für die Benutzung dieser Bibliothek werden nachfolgende Gebühren erhoben.

Gebührenschnldner ist der Benutzer der Bibliothek oder bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter.

§ 2 - Benutzerausweis

Die Gültigkeit des Benutzerausweises beträgt 12 Monate. Danach kann er gegen Entrichtung eines weiteren Jahresbeitrages verlängert werden.

§ 3 - Jahresbeitrag

• Erwachsene	12,00 €
• Schüler (Grundschule, Sekundarstufe I und II)	3,00 €
• Auszubildende, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, freiwilliges soziales Jahr (FSJ), Schwerbehinderte	6,00 €
• Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (Nachweis erforderlich)	6,00 €
• Pauschalgebühr für einmaligen Ausleihvorgang bis maximal 5 Medien innerhalb von 12 Monaten	2,50 €
• Partnerkarte (gemeinsamer Wohnsitz) 2 Erwachsene	20,00 €
• Familienkarte A (2 Erwachsene, 1 Kind) jedes weitere Kind	25,00 € 2,00 €
• Familienkarte B (1 Erwachsener, 1 Kind) jedes weitere Kind	13,00 € 2,00 €
• Ausstellung eines Ersatzausweis	2,50 €
• Bildungseinrichtungen in der Stadt Drebkau	frei

§ 4 - Versäumnisgebühr

für jede entliehene Medieneinheit

• Erwachsene je Öffnungstag	0,10 €
• Kinder und Jugendliche je Öffnungstag	0,05 €

§ 5 - Schadenersatz

(1) bei starker Beschädigung oder Verlust der Medien	Wiederbeschaffungspreis zzgl. 5,00 € Bearbeitungsgebühr
(2) bei leichter Beschädigung oder Verlust von Buchhüllen, Kassettenhüllen, DVD-Hüllen oder CD-Hüllen	1,00 €

§ 6 - Sonstige Gebühren

(1) Schwarzweißkopie A 4 pro Blatt	0,20 €
(2) Schwarzweißkopie A 3 pro Blatt	0,40 €
(3) Farbkopie A 4 pro Blatt	0,40 €
(4) Farbkopie A 3 pro Blatt	1,00 €
(5) Internetnutzung pro angefangene halbe Stunde	0,50 €

§ 7 - Gebührenfälligkeit

- (1) Der Jahresbeitrag gemäß § 3 ist jeweils bei Anmeldung fällig.
- (2) Alle anderen Gebühren und Auslagen werden sofort mit Entstehen des Sachverhaltes fällig.
- (3) Alle Gebühren und Auslagen sind sofort und in bar in den Bibliotheken der Stadt Drebkau zu entrichten.

§ 8 - Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Bibliotheken der Stadt Drebkau entsteht mit der Benutzung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9 - Mahnung und Beitreibung

Die mit der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Land Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenverordnung.

§ 10 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Bibliothek tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Drebkau vom 29.01.2002 außer Kraft.

Drebkau, 13.10.2015


Dietmar Horke
Bürgermeister



3. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07; Nr. 19; S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des § 27 (4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 10.06.2007 zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.05.2012 beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 10.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. Anlage – Kostentarif

In der **Tarifstelle 2 Fahrzeuge** werden folgende Fahrzeuge aufgrund von Aussonderungen gestrichen:

Fahrzeugart	Standort	Stundensatz in €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	Drebkau	30,00 €
Einsatzleitfahrzeug (ELF)	Drebkau	58,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF) B 1000	Jehserig	62,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF) B 1000	Siewisch	62,00 €

2. Anlage – Kostentarif

In der Tarifstelle 2 Fahrzeuge werden folgende Fahrzeug aufgrund von Neubeschaffungen eingefügt:

Fahrzeugart	Standort	Stundensatz in €
Tanklöschfahrzeug mit Staffelbesetzung (TLF 20/40 Staffel)	Drebkau	130,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF) Mercedes Sprinter	Jehserig	90,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF) VW Touran	Siewisch	50,00 €
Kommandowagen KdoW VW T 5 (Katastrophenschutz)	Drebkau	80,00 €

3. Anlage – Kostentarif

In der Tarifstelle 2 Fahrzeuge wird die Höhe der Kraftstoffkosten wie folgt geändert:

Benzin: 0,83 €/Kilometer
 Diesel: 0,30 €/Kilometer

4. § 9 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Drebkau“ vom 10.06.2007 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, den 09.12.2015



Dietmar Horke
 Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32); des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 Nr. 32); des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32); des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706); des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. 1/96, Nr. 3, S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1113, Nr. 18) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 Nr.32) und der Abwassersatzung der Stadt Drebkau hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2015 die folgende 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau, nachstehend Stadt genannt, beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau vom 23.11.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zu Abwassersatzung vom 29.11.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 – Gebührensatz – wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Gebührensatz

(1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 4,70 Euro/m³.

(2) Die Entsorgungsgebühr beträgt:

- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben 6,03 Euro/m³
- für die Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen 9,07 Euro/m³.
- für die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten und in den Parzellen von Kleingartenanlagen 15,22 Euro/m³.

Die Gebühr für die Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Anlage, den Transport der Anlageninhalte zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

(3) Für die Behandlung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichen Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB₅/l, Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB₅/l, Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB₅/l erhöht sich der Faktor um 0,25

(4) Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 10 Abs. 16 der Abwassersatzung (Eil- und Notentsorgung) beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 2 46,00 Euro pro Entsorgung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Drebkau tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Drebkau, 09.12.2015

Dietmar Horke
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung der Stiftung Kausche vom 19.08.2008

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 59- 62 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 08.12.2015 mit Beschluss-Nr.: 40/2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Neufassung des § 4 Absatz 1

Das Stiftungsvermögen der Stiftung Kausche umfasst 245.168,41 EUR und die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung verzeichneten Vermögensgegenstände.

§ 2 Umbenennung der Inventarliste

Die Liste Anlage – Inventarvermögen der „Stiftung Kausche“

wird in Anlage 1 Vermögensgegenstände der Stiftung Kausche im Bürgerhaus Kausche umbenannt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Drebkau, 09.12.2015

D. Horke

D. Horke
Bürgermeister



Anlage 1**Vermögensgegenstände der Stiftung Kausche im Bürgerhaus Kausche****Bürgerhaus Kausche, Erdgeschoss, Vereins- und Abstellraum:**

6 Tische
30 Stühle
3 Vitrinenschränke
5 Aktenschränke
1 Musikanlage
1 Polylux

Bürgerhaus Kausche, Obergeschoss, Küche:

4 Küchenunterschränke
1 Einbaukühlschrank
1 Geschirrspüler
4 Küchenhängeschränke
1 Alleschneider
1 Kaffeemaschine
1 Staubsauger

Bürgerhaus Kausche, Obergeschoss, Sitzungszimmer:

3 Beratungstische
14 Beratungsstühle
7 Aktenschränke (5 Ordnerhöhen)
1 Stehlampe
2 Aktenschränke (2 Ordnerhöhen)
2 Rollcontainer
1 Schreibmaschinentisch
1 Schreibmaschine
1 Kopiergerät
1 Aktenvernichter

1 Tresor
1 Ventilator
2 Beratungstische
5 Beratungsstühle
Bürgerhaus Kausche, Obergeschoss, Vorzimmer
1 Schreibtischelement
2 Rollcontainer
1 Aktenschrank (2 Ordnerhöhen)
1 Besuchertisch
2 Besucherstühle
1 Drucker
1 Bildschirm
1 PC-Rechner
1 Stehlampe
1 Faxgerät
1 Garderobe
1 Telefon
1 Bürodrehstuhl

Bürgerhaus Kausche, Erdgeschoss, Foyer:

1 Glasvitrine

Anlage 2**Maschinen und Geräte der Stiftung Kausche**

Großflächenvertikutierer tv 920
Aufsitzrasenmäher Stiga Park Royal mit Multiclipmähwerk, Rasenmäher und Laubkehrmaschine
Rasentraktor
Mulchmäher Ibea Nr. 77
Hochdruckreiniger Kärcher HD 6/16-4 MX Plus
Multicar M25 SPN TN 20

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.12.2015 den folgenden Ankündigungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 35/2015) gefasst:

Die Änderung der „Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)“ vom 24.09.2013, rückwirkend zum 01.01.2016, wird hiermit angekündigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) vom 24.09.2013 soll durch die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2016 rückwirkend zum 01.01.2016 beschlossen werden.

Neben einigen Umformulierungen und Konkretisierungen im Satzungstext, wird es Änderungen in der Anlage (Straßenverzeichnis) geben. Es ist geplant, dass in einzelnen Straßenzügen der Stadt Drebkau der Winterdienst nicht mehr durch beauftragte Unternehmen durchgeführt wird, sondern den Anliegern übertragen werden soll.

Der Ankündigungsbeschluss wird vorsorglich gefasst, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.



Horke
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08.12.2015 den folgenden Ankündigungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 34/2015) gefasst:

Die Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)“ vom 24.09.2013, rückwirkend zum 01.01.2016, wird hiermit angekündigt und ist öffentlich bekannt zu machen. Die Pflichtigen nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung) vom 24.09.2013, haben damit zu rechnen, dass im Jahr 2016 eine Anpassung (Änderung) der Winterdienstgebühren rückwirkend zum 01.01.2016 erfolgt und sie durch entsprechende Bescheide veranlagt werden. Die Höhe der Benutzungsgebühren soll, gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, so bemessen sein, dass die Kosten des satzungsgemäßen durchgeführten Winterdienstes gedeckt werden. Sie sind spätestens aller 2 Jahre zu kalkulieren.

Desweiteren ist die Übertragung der Winterwartung in einigen Straßenzügen auf die Anlieger geplant. Das Straßenverzeichnis, welches Anlage der Satzung ist, wird entsprechend geändert. Diese Anlieger sind von der Gebührensatzung nicht betroffen. Der Ankündigungsbeschluss wird vorsorglich gefasst, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.



Horke
Bürgermeister



Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadt Drebkau
-Der Bürgermeister-
Spremberger Straße 61
03116 Drebkau

Stimmkreis: 39

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadt Drebkau Einwohnermeldeamt Spremberger Straße 61 03116 Drebkau	Montag 9.00 – 12.00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 9-12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Gliezter Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmsdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuser Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Itermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel



Drebkau, den 19.12.2015
(Ort) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Handwritten signature)
(Unterschrift)

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkraftverlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald

- Wózjawjenje -

Wótgłosowarske zastojnstwo:

Město Drjowk

- šolta -

Grodkojska droga 61

03116 Drjowk

39

Głosowarski wokrejs:

wó pšewježenju ludowego požedanja „Ludowa iniciatiwa za wětše minimalne wótstawki wót wětšowych kólasow ako teke žedne wětšowe kólasa w góli“

Zastupniki ludoweje iniciatiwy „Ludowa iniciatiwa za wětše minimalne wótstawki wót wětšowych kólasow ako teke žedne wětšowe kólasa w góli“ su w pšawem času pšewježenje ludowego požedanja pominali. Krajne knězarsstwo abo tšešina cłonkow krajnow krajnoweje sejma Bramborskeje njeisu w póstawjenem času § 13 wótstawk 3 kazni ludowego wótgłosowanja (VAGBbg) skjaržbu pšesiwu dopušćenju ludowego požedanja zapódali.

Ludowe požedanje móžo se wót wšykných do głosowanja wopšawnjonych bergarkow a bergarjow wót

7. januara 2016 až do 6. julija 2016

ze zapisanim do wupožonych zapisarskich listčinow abo z listowym zapisanim na tych zapisarskich listčinach podpěrowaš. Wótpowědujucy § 17 wótstawk 2 VAGBbg mógu bergarki a bergarje swójo pšawo na zapisanje ze zapisanim do arniskije zapisarskeje listčiny jano pla togo wótgłosowarskego zastojnstwa teje gmejny wugbaš, žož swójo bydlenje maju, pla wócej bydlenjow swójo gólwne bydlenje abo, jolic njamaju bydlenje w Zwěžkowej republice, swójo wšedne pšebywanje maju, te bergarki a bergarje mógu swójo pšawo na zapisanje pak teke pla tych pod pismikom A) napisanych dašnych zapisarskich městnach wugbaš.

Do zapisanja wopšawnjone su wótpowědujucy § 16 VAGBbg w zwisku z §§ 5 a 7 Bramborskeje krajnje wuzwólowskeje kazni (Bbg/WahlG) wšyknje nimske bergarki a bergarje, kenž su w casu zapisanja abo nejžpózdnej dnja **6. julija 2016**

- swójo 16. žywjerske lěto dopórnili, pótakem se pšed 7. julijom 2000 narozili su,
- nanejmnjej njasec w Bramborskej swójo stawne bydlenje maju abo, jolic njamaju bydlenje w Zwěžkowej republice Nimska, swójo wšedne pšebywanje maju ako teke,
- njeisu pó § 7 Bbg/WahlG wuzamknjone z wuzwólowskego pšawa.

A) Podpěrowanje ludowego požedanje ze zapisanim do zapisarskich listčinow

Ludowe požedanje móžo se pšez zapisanje do wupožonych zapisarskich listčinow w slědujucej zapisarskeje rumnosći wótgłosowarskego zastojnstwa (numer 1) až do stwórtka, 6. julija 2016, zeger 16.00 gožin podpěrowaš:

běžny numer	zapisarske městna	zapisarske case
1	Město Drjowk, Grodkojska droga 61, 02116 Drjowk – bergarski pšizjawjarski amt, špa 32	pónježele 9.00 – 12.00 gož. waloru/stwórtk 9.00 – 12.00 a 13.30 – 17.00 gož.

Wósoby, kenž kšé se do zapisarskich listčinow zapisaš, maju se wó swójej wósobje wupokazaš (§ 7 wótstawk 1 jednariskego póředa ludowego požedanja – VVVBbg).

Čitož se do zapisarskeje listčiny zapisujo, musy wósobinski a rukopisnje podpisaš. Mimo podpisa muse se familijowe mě, pšedmě, žen narozanja, bydleriske město a bydlenje, pla wócej bydlenjow gólwne bydlenje abo wšedne pšebywanje, ako teke žen zapisanja zapisaš, tak až se daju derje cytas (§ 18 wótstawk 1 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 1 VVVBbg). Zapisanje njamóžo se pó § 18 wótstawk 2 VAGBbg wócej slědk wzeš.

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šélnego bracha njeisu w položenju, zapisanje sami wugbaš a to z pokazku na swój brach napisaš daju, se pó zastojnstku do zapisarskeje listčiny zapisu (§ 15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 8 wótstawk 2 VVVBbg).

Do zapisanja wopšawnjone wósoby, kenž dla šélnego bracha do zapisarskeje rumnosći pšis njamógu abo jano pod njejpšispiwajobnymi šěžkosćami tam dojš mógu, mógu wósobje swójeje dowěry (pomocna wósoba) nadawk daš, swójo zapisarske pšawo wugbaš. Za to ma do zapisanja wopšawnjona wósoba pomocnej wósobje wótpowědujucu potnomóc wupisaš (§15 wótstawk 2 VAGBbg w zwisku z § 7 wótstawk 4 VVVBbg).

do 31.12.2015 swójske wólstawki založkow wětšowjeje energije (WKA) k bydleriskim twarjenjam pósťajisj.

2. aby aktuelnu wukaz wětšowjeje energije Bramborkeje změnito a góle kompletnej z wobtwarjenja ze založkami wětšowjeje energije (WKA) wuzamknulo.

Wobtwarjenje: Nastajanje založkow wětšowjeje energije (WKA) w gólach znicyjo krađu wjeleserake funkcije góle. Góla słuša k neefektiwnejšym CO₂-skladowanišćam a chłozecym systemam. Ekosystem góle funkcioněrujo jano w iniatknej gólnej strukturje a musy se dla zaměrow klimašćita w njeskazzonej formje zachowaš.

zastupniki:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuserer Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Piarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

zastupowarje:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmsdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Looß
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Iltermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel



Drijowk,dnja
(město)

19.12.2015
(datum)

Wólgosowariske zastojnstwo

(pódpis)

B) Pódpěranje ludowego póžedanja z listowym zapisanim

Kuždy do zapisanja wopšawnjony ma pšawo, na pšosbu ludowe póžedanje z listowym zapisanim pódpěraš. Pšosba móžo se wót do zapisanja wopšawnjoneje wósoby sameje abo jadnejje wót njěje spohomobnjoneje wósoby písnije, elektroniski (na písliklad z e-mail abo faksom) abo wustinje (za napisanje) we **wólgosowariskem zastojnstwje** stajisj, w kólarěmž do zapisanja wopšawnjona wósoba swójo bydlenje, pla wěcej bydlenjow swójo gólne bydlenje, abo swójo wšedne pšebywanje ma. Pšisj elektronski stajonej pšosbje musy se zeń narozženja pšosbu stajuceje wósoby pódaš (§15 wólstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wólstawk 2 sada VAGBbg). Telefoniske stajanje pšosby njějo dowólone.

Pšosbu stajěca wósoba móžo písj stajanju pšosby teke pomoc wósoby swójeje dowěry (pomocneje wósoby) wužywaš (§ 15 wólstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wólstawk 2 sada 2 VAGBbg).

Zapisanske lopiěna mógu se až do dwa dnja pšed zakóřćenim zapisanskego casa póžedáš (§ 8a wólstawk 5 VVVBbg).

Za listowe zapisanje trěbne póžložki (zapisanske lopiěno a listowa wobalka) se póžedanje stajucej wósobje derno písposćelcu.

Zapisáš musy se wósobinski. Chitož dla šěinego bracha w položenju njějo, listowe zapisanje wósobinski písawjáš, móžo pomoc jadnejje wósoby (pomocna wósoba) wužywaš (§ 15 wólstawk 6 sada 2 w zwisku z § 15 wólstawk 2 sada 2 VAGBbg). Na zapisanskem lopiěnje ma do zapisanja wopšawnjona wósoba abo pomocna wósoba napešiwio wólgosowariskemu zastojnstwu město písěgi wobwěšćis, až jo wuzjawjenje pódpěranja ludowego póžedanja wósobinski a pó wuzjawjonej wóli do zapisanja wopšawnjoneje wósoby wótedała (§15 wólstawk 7 VAGBbg).

Pšisj listowem zapisanju musy do zapisanja wopšawnjony zapisanske lopiěno scasom na to na amtskej listowej wobalce póđane městno wótposáš, až zapisanski list nanejpoždžej 6. julija 2016, až do 16.00 góžin dožjo.

Zapisanski list se we Zwězkowej republice Nimska jadnuški z Nimskim postom AG derno pósřednijo. Zapisanski list móžo se teke na tom na listowej wobalce póđanem městnje wótedáš.

Pominane ludowe póžedanje ma slědujucy pósłowny tekst:

„Ludowa iniciatiwa za wětše minimalne wólstawki wót wětšowych kólasow ako teke žedne wětšowe kólasa w góli“

My, pódpisane, pominamy wót krajnego knězarsstwa Bramborkeje:

1. aby twarski pórěd změnito a wót wusokosci wótwisne wólstawki založkow wětšowjeje energije (WKA) wobzamknulo. Wólstawki deje žases razowu celkownu wusokosc založkow wětšowjeje energije ku kuždemu bydleriskemu twarjenju wugótowaš.

Wobtwarjenje: Šćit ludnosći pšed strowotniskimi išachotami a pówušenje akceptance; stakim se priwiligěrowanje (§ 35 BauGB) wšuzi njenakožujo. Pšo změnje § 249 w BauGB maju kraje pšawo, až

Öffentliche Bekanntmachung

über die Anmeldetermine zur Aufnahme in die Grundschule (Primarstufe) für das Schuljahr 2016/2017

Die Anmeldung der schulpflichtigen Kinder hat spätestens bis zum 28.02.2016 bei der zuständigen Grundschule zu erfolgen. Schulpflichtig sind alle Kinder, die vor dem 01. Oktober 2016 das sechste Lebensjahr vollendet haben (Geburtsjahrgänge vom 01.10.2009 bis 30.09.2010).

Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2016 das sechste Lebensjahr vollenden werden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen, wenn sie schulreif sind.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2016, jedoch vor dem 01. August 2017 das sechste Lebensjahr vollenden.

Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Zuständige Grundschule für die Ortsteile Drebkau, Casel ohne den Gemeindeteil Illmersdorf, Domsdorf und Greifenhain ist entsprechend der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Drebkau vom 29.07.2009 die Grundschule Drebkau.

Zuständige Grundschule für den Gemeindeteil Illmersdorf des Ortsteiles Casel und die Ortsteile Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch ist entsprechend der Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Drebkau vom 29.07.2009 die Grundschule Leuthen.

Gemäß § 4 der Grundschulverordnung des Landes Brandenburg (GV) vom 02. August 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 16], S. 190, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl.II/15, [Nr. 19]) haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen. Weiterhin ist die Geburtsurkunde für das schulpflichtige Kind sowie die Teilnahmebescheinigung am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung bzw. der Befreiungsnachweis bei der Anmeldung vorzulegen.

Folgende Anmeldetermine wurden durch die Schulleitungen benannt:

Schiebell-Grundschule Drebkau	
1. Freitag, d. 22.01.2016	15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tag der offenen Tür	
2. Dienstag, d. 09.02.2016	15.00 Uhr - 17.00 Uhr
3. Donnerstag, d. 11.02.2016	09.30 Uhr - 11.30 Uhr
und	
12.30 Uhr - 14.30 Uhr	
Grundschule Leuthen	
1. Dienstag, d. 19.01.2016	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
2. Donnerstag, d. 11.02.2016	13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Horke
Bürgermeister

Einladung

Am **Freitag, dem 15.01.2016** findet **um 18:00 Uhr** in der Gaststätte Hartnick in 03116 Drebkau, OT Siewisch, Am Anger 16, die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Siewisch - Koschendorf - Illmersdorf statt.

Dazu lade ich alle Eigentümer von jagdbaren Flächen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Notjagdvorstand
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Vertretung
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Jagdpächter
6. Wahl des Jagdvorstandes
7. Wahl des Kassenführers
8. Wahl des Schriftführers

9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2015/2016 und 2016/2017
11. Beschlussfassung über die Änderung und vorzeitige Verlängerung des laufenden Pachtvertrages
12. Beschlussfassung über die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
13. Beschlussfassung zur Verpachtung des Teiljagdgebietes Illmersdorf
14. Diskussion
15. Verschiedenes

Dietmar Horke
Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft
Siewisch-Koschendorf-Illmersdorf

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachungen anderer Behörden

Forstbetriebsgemeinschaft Kackrow-Casel

Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Kackrow-Casel

Hiermit werden alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft Kackrow-Casel zur Mitgliederversammlung
am 08.01.2016
um 18:30 Uhr
in die Gaststätte „Zur Koselmühle“
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes

2. Vortrag des Revierförsters Herr Kahl zu folgenden Themen:
- Einige Daten aus der Landeswaldinventur 2014
 - Daten zum Revier Burg
 - Fördermöglichkeiten
 - Durchforstungen/Holzverkauf im Privatwald
3. Diskussion
4. Sonstiges

Der Vorstand

Ende der Amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

Zeit für Veränderung - Zeit für Ihr neues Haus in Leuthen

Die Stadt Drebkau bietet Ihnen im Ortsteil Leuthen Möglichkeiten, Ihre Träume vom eigenen Haus zu verwirklichen. Hierfür stehen im Bebauungsgebiet „Hinter den Gärten“ attraktive Bauplätze zu fairen Preisen zur Verfügung.

Der Ortsteil Leuthen der Stadt Drebkau bietet seinen Bewohnern den Erholungswert des ländlichen Raumes und durch seine Nähe zu Cottbus die Vorteile eines Oberzentrums.

Die voll erschlossenen Grundstücke haben Größen von 800 bis 1.600 qm und sind in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt. Die Festsetzungen im Bebauungsplan ermöglichen Ihnen eine individuelle Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Haben Sie Interesse an unserem attraktiven Angebot? Dann richten Sie Ihre Anfrage doch persönlich an die Leiterin des Bau-, Haupt- und Ordnungsamtes, Frau Menzel-Neumann.

Kontaktdaten:

Stadt Drebkau

Bau-, Haupt- und Ordnungsamt

Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau

Tel./Fax: 035602 562-0/-60

E-Mail: menzeln@drebkau.de

Gern steht Ihnen Frau Menzel-Neumann auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Vereinbaren Sie einen Termin!



Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Einschränkung der Winterdienstleistungen

Eine Winterdienstpflicht für die Kommune besteht nur im Rahmen der tatsächlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen. Entgegen der weit verbreiteten Meinung muss nicht überall dort gestreut werden, wo es glatt ist. Vielmehr gibt es klare Vorgaben seitens der Rechtsprechung:

Demnach besteht die Räum- und Streupflicht auf Fahrbahnen innerhalb geschlossener Ortslagen lediglich an gefährlichen und verkehrswichtigen Stellen.

Viele zusätzlich erbrachte Räum- und Streuvorgänge der Stadt Drebkau sind somit reine Serviceleistungen für den Bürger. Sie werden weder vom Straßengesetz gefordert, noch lassen sie sich aus dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Weitere Winterdienstmaßnahmen erbringt die Kommune freiwillig, keine Rechtsnorm zwingt sie hierzu.

In der bisherigen Praxis wurde so verfahren, dass nahezu auf allen Straßen Winterdienst im Auftrag der Stadt Drebkau durchgeführt wurde.

Das Straßenverzeichnis zur Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Drebkau wurde, wie bereits in den Öffentlichen Bekanntmachungen angekündigt, überarbeitet. Auf einigen Zufahrten wird ab Januar 2016 kein kommunaler Winterdienst erfolgen.

Dies betrifft folgende Straßen bzw. Straßenteile:

Ortsteil Casel

Am See	
Göritzer Straße	Zufahrt Nr. 4
Caseler Ausbau	Nr. 1-3
Illmersdorfer Dorfstraße	Zufahrten Nr. 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 8a, 8b, 11, 12, 13, 15, 18, 19, 19a, 20, 24

Ortsteil Domsdorf

Waldweg	
Domsdorf-LMBV Straße	Wirtschaftsweg
Ausbau	
Görigker Weg Zufahrt	Nr. 75 - 82
Weg am Herrenhaus	ab Nr. 9

Ortsteil Drebkau

Ausbau Golschow	
Glashüttenstraße	
Haagstraße	
Felix-Meyer-Straße	Zufahrt Nr. 30b, 30d
Golschower Dorfstraße	Zufahrten Nr. 1 -5, 24, 36, 37, 40a
Heldernweg	Zufahrt Nr. 16 - 21a
Kaupmühle	
Kurze Straße	
Mühlenweg	
Rehnsdorfer Weg	Zufahrt Nr. 50
Schwarzer Weg	Zufahrten Nr. 46 u. 111
Spreinberger Straße	Zufahrten Nr. 4a, Nr. 10a, Nr. 14
Bahnhofstraße	Zufahrt Nr. 62

Ortsteil Greifenhain

Dorfstraße	Zufahrten Nr. 1, 26 - 28, 50, 55, 57, 58a, 59a, 60, 61, 64
Radensdorf	Zufahrten Nr. 1, 2, 11, 12, 40

Ortsteil Jehserig

Teichstraße	Zufahrt Nr. 8 - 10
Alte Grubenstraße	Zufahrt Nr. 9 - 11
Am Dorfteich	Zufahrt Nr. 2 - 4
Straße am Gutshof	Zufahrt Nr. 4
Waldstraße	

Ortsteil Laubst

Laubst Ausbau	Zufahrt Nr. 3 - 5
Laubster Dorfstraße	Zufahrt Nr. 13 u. Nr. 32
Straße der Freundschaft	Zufahrt Nr. 3
Löschener Ausbau	
Löschener Dorfstraße	Zufahrten Nr. 7, 7a u. 21, 22a

Ortsteil Leuthen

Am Sportplatz	Zufahrt Nr. 4
Am Bahnhof	Zufahrt Nr. 10a
Bergstraße	Zufahrten Nr. 9, 10, 17, 19, 22, 22a, 25, 28, 29
Hauptstraße	Zufahrt Nr. 9a, 9
Hinter den Gärten	Zufahrten Nr. 3 - 6 u. 8 - 11b
Im Grünen	
Winkel	

Ortsteil Schorbus

Am Kappenberg	Zufahrt Nr. 3a, 4
Am Pflanzenberg	Zufahrt Nr. 24
Am Steinberg	
Am Ambulatorium	Zufahrt Nr. 2 - 4
Reinpusch	
Auraser Dorfstraße	Zufahrten Nr. 6, 25, 26, 31, 33, 33a
Oelsnig	Zufahrten Nr. 1, 1a, 1b, 2, 6, 8, 11, 13 - 15
Groß Döbberner Weg	
Groß Gaglower Weg	
Klein Oßniger Schäferieweg	Zufahrten Nr. 12 u. 24

Ortsteil Siewisch

An der Villa	
Am Anger	Zufahrt Nr. 8 - 12
Laubster Weg	Zufahrt Nr. 5, 7, 9
Bollmühlenweg	Zufahrt Nr. 1

Für weitere Auskünfte, Hinweise oder Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Frau M. Jurk zur Verfügung (Zimmer 20, 035602 562-34 oder jurkm@drebkau.de).


 Holke
 Bürgermeister

Geänderte Bankverbindungen der Stadt Drebkau ab 01.01.2016

Das Konto bei der **Commerzbank** wurde zum **31.12.2015** gekündigt.

Daher stehen Ihnen zur Überweisung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und Sonstigem **ab dem 01.01.2016** nur noch folgende Konten der Stadt Drebkau zur Verfügung:

Bankinstitut	IBAN	BIC
Sparkasse Spree-Neiße	DE11 1805 0000 3607 0073 13	WELADED1CBN
Deutsche Kredit Bank	DE60 1203 0000 0018 0593 86	BYLADEM1001

Bitte beachten Sie die Änderung, sofern Sie für die Commerzbank Lastschriftzugriffsermächtigungen oder Daueraufträge zu Gunsten der Stadt Drebkau eingerichtet haben.

Horke
Bürgermeister
und Kämmerin

Hoppe
Leiterin
Finanz- und Bürgerservice

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935931 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher	Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0151 14538921 Ortsvorsteher Herr Steffen Junge
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 035602 986 oder 0175 2939889 Ortsvorsteher Herr Hans Jürgen Kubaczyk oder in dringenden Fällen Herr Siegfried Kregel 035602 20814	Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 0175 2942012 Ortsvorsteherin Frau Ute Schmidt
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 Ortsvorsteher Herr Torsten Richter	Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Greifenhain	Telefonisch erreichbar unter 035602 21934 oder 0175 2940522 Ortsvorsteherin Frau Ilona Höfig	Ortsteil Schorbus	Sprechstunde jeden 2. und 4. Donners- tag im Monat in der Zeit von 18.00 - 19.00 Uhr im Vereinshaus Schorbus Telefonisch erreichbar unter 0151 40790233 Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Jehserig	Telefonisch erreichbar unter 0175 2941904 oder 035602 21662 Ortsvorsteherin Frau Petra Nowka	Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Amtlichen Mitteilungen der Stadt Drebkau

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung der Genehmigung Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ Drebkau/ OT Domsdorf/ OL Steinitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ mit Beschlussnummer 22/2015 in ihrer Sitzung am 30.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung erhoben. Der Satzungsbeschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 19.11.2015 von der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Drebkau tritt der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ befindet sich im Ortsteil Domsdorf, Ortslage Steinitz und ist unterteilt in den Geltungsbereich Teil 1 und Teil 2.

Der Geltungsbereich - Teil 1 befindet sich an der öffentlichen Straße Görigker Weg und umfasst die Flurstücke 35/1 – 35/26 sowie 36/1 – 36/9.

Der Geltungsbereich - Teil 2 befindet sich östlich des Geltungsbereiches 1, entlang eines unbefestigten Weges und umfasst die Flurstücke 66/3 – 66/10.

Der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Steinitzer Alpen“ kann von Jedermann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bau-, Haupt- und Ordnungsamt eingesehen werden. Die Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger te-

lefonischer Absprache (Tel.: 035602/562 -28 und -35) möglich. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Drebkau, 07.12.2015

D/Hörke
Bürgermeister



Bekanntmachung der Genehmigung Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ Drebkau/ OT Domsdorf/ OL Steinitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau hat den Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ mit Beschlussnummer 24/2015 in ihrer Sitzung am 30.06.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung erhoben. Der Satzungsbeschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung vom 16.11.2015 von der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Spree-Neiße genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Erscheinen der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Drebkau tritt der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ befindet sich im Ortsteil Domsdorf, Ortslage Steinitz an der öffentlichen Straße Görigker Weg und umfasst die Flurstücke 133 – 158 und 160 – 165.

Der Bebauungsplan „Naherholungsgebiet Bungalowsiedlung 2“ kann von Jedermann während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau im Bau-, Haupt- und Ordnungsamt eingesehen werden. Die Einsichtnahme außerhalb der Dienstzeiten ist nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 035602/562 -28 und -35) möglich. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von

Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Drebkau, 07.12.2015

D/Hörke
Bürgermeister

